Herr Ullmann erläutert seinen Antrag. Er fordert den Rat und die Verwaltung auf, den erhöhten Steuersatz nur bei „festgestellter“ Gefährlichkeit des Hundes gem. § 3 Abs. 3 Satz 3 des Landeshundegesetzes NRW zu erheben und nicht auch bei „vermuteter“ gem. § 3 Abs. 3 Satz 1 des Landeshundegesetzes NRW. Diese Handhabung hat sich bereits in vielen anderen Städten etabliert.

Herr Haselhoff erklärt, dass die UWG-Fraktion den Antrag ablehnen wird, da der Nachweis über die Feststellung einer etwaigen Ungefährlichkeit des Hundes vom Halter zu erfolgen hat. Bei einer entsprechenden Umformulierung des Antrags, wäre die UWG-Fraktion bereit, diesem zuzustimmen.

Herr Schulte stimmt den Ausführungen von Herrn Haselhoff zu. Er schlägt folgende Formulierung vor: „Die erhöhte Steuer entfällt, wenn der Halter im Wege einer amtstierärztlichen Verhaltensprüfung nachweist, dass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht zu erwarten ist.“

Herr Schröder schließt sich dem Vorschlag von Herrn Schulte an.

Herr Ullmann hält es für falsch, dass die Beweispflicht beim Bürger bzw. Hundehalter liegt. Er erklärt sich aber trotzdem bereit, die Änderung von Herrn Schulte in seinen Antrag aufzunehmen.

Herr Ebbinghaus bittet die Verwaltung um Auskunft, warum man überhaupt einen separaten Steuersatz für gefährliche Hunde erhebt. Zudem möchte er wissen, wie viele Genehmigungen die Verwaltung für die Haltung von gefährlichen Hunden erteilt hat.

Herr Viebach stellt einen Antrag zur Geschäftsordnung; er beantragt den Schluss der Aussprache.

Abstimmungsergebnis:	36 Ja-Stimmen	(15 CDU, 8 SPD, 6 FDP, 6 UWG, Bürgermeister)
	7 Nein-Stimmen	(1 CDU, 1 SPD, 3 AL, 1 proNRW, 1 fraktionslos)
	2 Enthaltungen	(1 SPD, 1 proNRW)

Sodann erfolgt die Abstimmung über den Antrag von Herrn Ullmann mit der Änderung von Herrn Schulte.